

durch die Journale und die Kalender Gebotene mit Eifer studirt hat und fehlt aller Grund, weshalb nun die alte längst verurtheilte Methode, die „zwar keinen Grund auf Genauigkeit macht“, wieder aufs neue zur Geltung kommen soll. Nach meinem Befürchten kann aber sehr leicht die Meinung erregt werden: die sonst empfohlenen Berechnungen wären zu umständlich und sei ihnen diese einfache und praktische Art und Weise vorzuziehen.

Jedenfalls ist zu erwarten, dass dafür bei einer späteren Ausgabe die bedeutend bessere und sichere Methode eingeschoben wird, nach der durch einfache Rechnung das Verhältnis der beiden Durchmesser festgestellt wird.

Otto Kühn,
Löwenberg i/Schles.

Bemerkungen

bezügl. des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren in Deutschland.

Der dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf, die Regelung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren betreffend (schreibt man aus Hanau), greift in die Interessen der beteiligten Fabrikanten, Gross- und Klein Händler so schwer ein, dass solche in mehrfachen Versammlungen hier und an anderen Orten aufs eingehendste zur Besprechung gekommen, und in Eingaben gegen und für das Gesetz an den Reichstag zum Ausdruck gebracht worden sind.

Bei den gegeneinanderstreichenden Ansichten der Interessenten ist es dem Nichtfachmann schwer, sich ein Urtheil über die Tragweite dieser Gesetzes-Vorlage zu bilden, welche anscheinend die Fabrikation reeller gestalten und das Publikum vor Schädigung wahren soll, in Wirklichkeit aber wolberechtigte Interessen aufs schwerste gefährdet.

Um dem sich schon bemerkbar machenden Glauben entgegen zu treten, als verträten die Gegner der Vorlage einen weniger realen Standpunkt als diejenigen, welche sich für das Gesetz erklären, halten sich die Unterzeichner der Petition aus Hanau an den Reichstag, welche sich für völlige Ablehnung des Gesetzentwurfes und für volle Freiheit der Fabrikation eines jeden Feingehaltes von Goldwaaren mit fakultativer Selbststempelung ausgesprochen haben, für verpflichtet, ihren ablehnenden Standpunkt zu begründen.

Bei Beurtheilung der Vorlage, welche nur eine Stempelung der Goldwaaren im Gehalt von mindestens 585 Tausendtheilen und darüber zulässt, während alle minderhaltigen Waaren, deren Fabrikation einschliesslich der Double-Waaren freibleibt, keinerlei Gehaltstempel tragen darf, fragt es sich, inwieweit werden die Interessen der beteiligten industriellen Kreise dadurch berührt und welche Vortheile oder Nachtheile erleidet durch Annahme oder Ablehnung des Gesetzes das kaufende Publikum.

Hanau fabrizirt im grossen und ganzen lediglich nur bessere Bijouterie mit oder ohne Juwelen und goldene Ketten jeder Art, erstere wol ausschliesslich in 585 Tausendtheil Feingold, also dem als stempelfähig projektierten Gehalt, letztere aber, und dies möchten wir hervorheben, in dem usancemässig eingeführten und danach berechneten Gehalt von 550 bis 560 Tausendtheilen. Diese zwei Kategorien sind ganz scharf zu trennen. Für die Hanauer Bijouterie-Branche hätte das vorliegende Gesetz keine nachtheiligen Folgen, und dieser Umstand erklärt auch den Standpunkt der für das Gesetz stimmenden Bijouterie-Fabrikanten, welche absehend vom Interesse der ganzen Goldwaarenbranche, lediglich ihr einseitiges Interesse im Auge haben.

Ganz anders bedroht das Gesetz die Kettenbranche und die Fabrikation der leichteren Bijouterie in seinen Folgen; beide fallen bei ihrer weit grösseren Bedeutung und in ihrem viel umfangreicheren Betriebe für den deutschen Markt schwer in die Wagschaale.

Seit einer Reihe von Jahren werden die goldenen Ketten von den hiesigen Häusern in ganz bestimmt garantirtem Feingehalt fabrizirt und verkauft, eine grosse Anzahl derselben stempelt sogar seit Jahren die Ketten auf ihren Goldgehalt, womit wol der Beweis geliefert sein dürfte, dass unsere Hanauer Goldwaaren-Industrie auf einem durchaus soliden und realen Standpunkt steht.

Tritt das neue Gesetz in Kraft, so werden alle Goldwaaren von geringerem Gehalt als 585 Tausendtheilen Feingold, mögen sie noch so reell und frei von jedem Betrug hergestellt sein, für unreell und veraltet vom Publikum gehalten werden, und entweder gar nicht oder nur unter schweren Opfern zu verkaufen sein, weil eben der Beweis des Gehaltes durch Stempelung

nicht mehr zulässig sein soll. Gewissermaassen wurde diese Waare in eine Kategorie mit Doublewaaren geworfen werden. Am schwersten geschädigt werden jedenfalls die Lagerbesitzer von Ketten und leichter Bijouterie, deren ganze Vorräthe durch das Gesetz, sobald es in Kraft tritt, bedeutend entwerthet würden und gerade hieraus können sich auch die schwersten Verluste für Fabrikanten und Grossisten entwickeln. Es ist keine Möglichkeit vorhanden, die unter Opfern für die Beschäftigung der Arbeiter angewachsenen grossen Vorräthe an Goldwaaren vor dem 1. Januar 1886, welches das Gesetz als Einföhrungstermin in Aussicht nimmt, zu verkaufen. Allerdings bliebe den Interessenten das Einschmelzen ihrer Fabrikate übrig, das hiesse aber Ruin aller Verhältnisse der beteiligten Kreise.

Lasse man doch die in ihrer Freiheit unter schwerem Ringen zur Blüthe gekommene Goldwaaren-Industrie sich unbehelligt weiter entwickeln. Für unseren Export hat die Stempelfrage sowieso kein Interesse, da die Fabrikation sich ganz den Bedürfnissen und Gesetzes-Bestimmungen des Auslandes zu fügen hat und letzteres unseren Stempel weder anerkennt noch zulässt. Vor Betrug ist das kaufende Publikum sowol durch die bereits gehandhabte Garantieleistung der Fabrikanten und Händler für den Gehalt der Goldwaaren geschützt, als auch durch die gesetzlichen Strafbestimmungen, die eventuell verschärft werden können. Soll das Gesetz trotz allem eingeföhrt werden, so räume man wenigstens einen Einföhrungstermin bis zum Januar 1890 ein, wie von Hanau aus beantragt, um es zu ermöglichen, die grossen Lagerbestände einigermassen zu räumen.

Wir glauben hiermit begründet zu haben, dass das projektierte Gesetz mit seinem überstürzt eiligen Einföhrungstermin nur schwer schädigend auf den grössten Theil unserer Goldwaaren-Industrie wirkt, ohne dem Publikum den geringsten Nutzen zu bieten. Mögen unsere Gegner den Beweis antreten, dass wir durch unsere Stellung in dieser Frage nicht die Interessen der Majorität der beteiligten Kreise vertreten.

In Hanau haben sich 64 Firmen, in Pforzheim 380 gegen das Gesetz erklärt. Nach Privatmittheilung bestehen an diesem Platze nur noch 60 Bijouterie-Firmen, die nicht zu den Gegnern des Gesetzes gehören. 50 davon fabriziren aber nur Double- und Exportwaaren, sind also in keiner Weise bei dem Gesetze interessiert.

Aus Stuttgart schreibt die Handels- und Gewerbekammer folgendes, betreffend den Gesetz-Entwurf über Regelung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren:

Die Kammer hat sofort mit Erscheinen der Regierungsvorlage vorsorglich die bedeutenderen Firmen Stuttgarts zu einer Aeusserung aufgefordert. Mit einer bemerkenswerthen Einmüthigkeit sprachen sich fast sämtliche Firmen, Fabrikanten wie Grosshändler, für unbedingte Annahme des Entwurfes, den sie zum weitaus grössten Theil mit Freuden begrüsst, aus. Im Hinblick auf die in der ersten Berathung des Reichstages vom 12. März ds. J. erhobenen Einwürfe gegen die Regierungsvorlage beschliesst die Kammer, dem Reichstag eine eingehend motivirte Eingabe zu übergeben mit der Bitte, derselbe möge 1) die Regierungsvorlage, unbeirrt um nebensächliche Einwürfe, annehmen und die Berathungen möglichst beschleunigen, eventuell die Einzelausföhrung, falls dieselbe je nicht rasch erledigt werden wollte, dem Bundesrathe überweisen; 2) mit Rücksicht auf den hohen Werth der vorhandenen Lagerbestände die Uebergangszeit auf etwa 4 Jahre erhöhen, bezw. nach dem österreichischen Vorgange die Zulassung eines Uebergangsstempels beschliessen.

Deutsche Reichs-Patente.

Patent-Anmeldungen.

- Nr. 4082 (H.). Kl. 83. Hermann Hettich in Firma Gordian Hettich Sohn, und Gustav Lamy, Alfred Lamy und Oscar Lamy in Furtwangen: „Trompeteruhr ohne Windlade“.
 Nr. 2840 (Sch.). Kl. 83. Joh. Schlenker in Schwenningen im Schwarzwalde (Württemberg): „Schlagwerk-Vorrichtungen für Uhren“.
 Nr. 994 (A.). Kl. 21. H. Ausermann in Wiedenbrück (Westf.): „Apparat zur genauen Bestimmung der Brennzeit elektrischer Lampen“.
 Nr. 1941 (P.). Kl. 83. Otto Peters in Freiburg (Baden): „Vorrichtung zur Vergrösserung der Federkraft von Uhrenbügeln“.

Patent-Ertheilungen.

- Nr. 27035. Kl. 21. Dr. M. Hipp in Neuenburg (Schweiz); Vertreter: Lenz & Schmidt in Berlin W., Genthinerstrasse 8: „Mikrofon mit einfacher, doppelter oder mehrfacher Wirkung“.
 Nr. 26999. Kl. 42. G. Prölss und R. Müller in Dresden: „Kontrollapparat für öffentliches Fuhrwerk“.
 Nr. 27104. Kl. 83. R. W. Wilson in New-Haven (Amerika); Vertreter: Brydges & Co. in Berlin SW., Königrätzerstr. 107: „Neuerungen an Kontrollvorrichtungen für Uhren“.